



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Die WPK hat mit Schreiben vom 11. März 2021 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich konstruktiv zu den Vorhaben des BMJV zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften mit Stellungnahmen geäußert

- zu den Eckpunkten des BMJV für eine Neuregelung der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vom 27. August 2019 mit Stellungnahme vom 9. Oktober 2019¹
- zum Referentenentwurf des BMJV des vorliegenden Gesetzentwurfes mit Stellungnahme vom 3. Dezember 2020².

¹ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1920

² www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2323

Leider müssen wir feststellen, dass unsere grundlegenden Bedenken bislang lediglich punktuell aufgegriffen wurden. **Der Gesetzentwurf führt zu erheblichen Kollateralschäden beim Berufsstand der WP/vBP, die das Geschäftsmodell unserer Mitglieder angreifen und geeignet sind, die Geschäftsgrundlage zu zerstören.**

Um dies abzuwenden, müssen die nachfolgenden fünf Kernforderungen im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden – eins zu eins!

Daneben führt der vorliegende Gesetzentwurf aus unserer Sicht bei der Umsetzung auch **zu Verwerfungen in der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen** Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern auf der einen Seite und Steuerberatern und Rechtsanwälten auf der anderen Seite und stellt die Vielzahl von mehrfach qualifizierten Berufsträgern (WP/StB, WP/RA, WP/StB/RA bzw. vBP/StB, vBP/RA oder vBP/StB/RA) vor Probleme in der Praxis.

Wir fordern Sie dringend auf, den Schaden, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Raume steht, noch abzuwenden (vgl. Teil 1 zu den Kernforderungen). Im Teil 2 gehen wir auf weitere Regelungsvorschläge zur Wirtschaftsprüferordnung und zur Strafprozessordnung ein (Artikel 12 und 22 des Gesetzentwurfs).

Teil 1: Kernforderungen der Wirtschaftsprüferkammer

Zum besseren Verständnis – Erläuterungen zum Gesellschaftsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll u. a. einheitliche Vorgaben für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften schaffen.

Wegen der starken europarechtlichen Überformung durch die Abschlussprüferrichtlinie soll das Berufsrecht der Abschlussprüfer von den Neuregelungen unberührt bleiben und nicht angeglichen werden.

Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) unterscheidet streng zwischen den selbst europarechtlich regulierten Abschlussprüfern/Abschlussprüfungsgesellschaften (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften) und Personengesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO, die selbst keine Abschlussprüfer sind und damit selbst europarechtlich nicht reguliert sind.

Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften bedürfen der staatlichen Zulassung (Bestellung, Anerkennung). Personengesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO bedürfen keiner staatlichen Zulassung.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind kein Unterfall von Personengesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 44b Abs. 1 WPO, sondern ein gesondertes Instrument der Berufsausübung nach §§ 1 Abs. 3, 27 ff., 130 Abs. 2 WPO.

Die Unterscheidung zwischen zulassungspflichtigen Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften und zulassungsfreien Personengesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO muss bereits bei der Frage der Geltung von BRAO-E, PAO-E und StBerG-E berücksichtigt werden.

1. Abgrenzung von nach der WPO anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften und Berufsausübungsgesellschaften nach BRAO-E, PAO-E und StBerG-E

Nach geltendem Recht sind Berufsgesellschaften ungeachtet ihrer Beteiligten durch ihre Anerkennung dem jeweiligen Berufsrecht zugeordnet, d. h. Rechtsanwaltsgesellschaften der BRAO, Steuerberatungsgesellschaften dem StBerG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der WPO usw.

Von diesem Verständnis löst sich der vorliegende Regierungsentwurf und knüpft die Geltung der BRAO-E, der PAO-E und des StBerG-E an die Beteiligten an (§ 59b BRAO-E, § 52b PAO-E, § 49 StBerG-E).

An anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften (§§ 27 ff., 130 Abs. 2 WPO) sind ganz überwiegend auch Rechtsanwälte und Steuerberater beteiligt. Über 80 % der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind selbst zugleich als Steuerberater oder Rechtsanwalt zugelassen.

Dies führt zusammen mit dem neuen Verständnis von Berufsgesellschaften in BRAO-E, PAO-E und StBerG-E bei unverändertem Inkrafttreten des Gesetzes **dazu, dass über 2.000 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und alle 70 Buchprüfungsgesellschaften neben der WPO auch der BRAO, dem StBerG oder sogar allen drei Gesetzen unterworfen und zur Zulassung nach den jeweiligen Gesetz verpflichtet wären.**

Dies steht im offenen Widerspruch zum erklärten Ziel, Abschlussprüfer wegen der strengen europäischen Vorgaben von den Angleichungen auszunehmen.

Wir hatten daher zum Referentenentwurf vorgeschlagen, bereits nach der WPO anerkannte Berufsgesellschaften von der Anwendung von BRAO-E, PAO-E und StBerG-E auszuschließen.

Der Regierungsentwurf hat unseren Hinweis nur durch einen überarbeitete Gesetzesbegründung zu § 59b Abs. 1 Satz 1 BRAO-E aufgegriffen. Den Ausschluss seiner Anwendbarkeit auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwälten allein durch die Gesetzesbegründung halten wir jedoch mit Blick auf den klaren Wortlaut für technisch **nicht ausreichend** und in der Sache für **verfehlt**.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass sich ein Rechtsanwalt einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht zur *gemeinschaftlichen Ausübung* der Berufe anschließt. Dies ist nach unserer Auffassung aber der Fall. Der Rechtsanwalt in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht nur Jurist. Er beschränkt sich lediglich freiwillig auf Beratungsgegenstände im Bereich der Rechtsberatungsbefugnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 49 Abs. 3 StBerG-E nimmt über den Verweis auf § 3 Nr. 3 StBerG-E Personengesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO vom Anwendungsbereich des StBerG-E aus. Personengesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO sind selbst aber gerade keine Abschlussprüfer und damit europarechtlich selbst nicht reguliert. **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** und Buchprüfungsgesellschaften, die selbst Abschlussprüfer sind, **nimmt das StBerG-E dagegen nicht aus** seinem Anwendungsbereich aus.

Der Entwurf zur PAO geht auf die Problematik nicht ein.

Ob das Berufsrecht der Abschlussprüfer der Abschlussprüferrichtlinie überhaupt noch entspricht, wenn diese zugleich dem Berufsrecht eines anderen freien Berufes unterliegen, können wir nicht beurteilen.

Kernforderung 1:

Um das erklärte Ziel, die Abschlussprüfer von der Neuregelung auszunehmen, zu erreichen und damit Unvereinbarkeiten mit der Abschlussprüferrichtlinie zu vermeiden, **bitten wir daher nochmals dringend § 59b BRAO-E, § 52b PAO-E und § 49 StBerG-E um folgende Regelung zu ergänzen:**

„Nach der Wirtschaftsprüferordnung anerkannte Gesellschaften sind keine Berufsausübungsgesellschaft nach diesem Gesetz.“

2. Personengesellschaften nach § 44b WPO als Berufsgesellschaften i. S. von BRAO-E, PAO-E und StBerG-E

Personengesellschaften nach § 44b WPO sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung ohne eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft.

Personengesellschaften nach § 44b WPO sind selbst keine Abschlussprüfer und unterliegen schon heute den Berufsrechten aller beteiligten Berufe. Ihre Einordnung als Berufsgesellschaften nach der BRAO-E, der PAO-E oder dem StBerG-E ist daher unbedenklich.

Die Herausnahme von Personengesellschaften nach § 44b WPO aus dem Anwendungsbereich der §§ 49 ff. StBerG-E ist daher nicht sachgerecht und nimmt Personengesellschaften unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfer die Möglichkeit der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft.

Kernforderung 2:

Wir bitten dringend § 49 Abs. 3 StBerG-E ersatzlos zu streichen.

3. Zulassungspflicht von interprofessionellen Partnerschaften mbB nach § 44b WPO

Interprofessionelle Partnerschaften mbB sind nach § 59f BRAO-E, 52f PAO-E und 53 StBerG-E zulassungspflichtig.

Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer sind derzeit 483 PartG mbB mit StB, 155 PartG mbB mit RA und 198 PartG mbB mit StB und RA (interprofessionellen Partnerschaften mbB nach § 44b WPO) erfasst. Diese 836 interprofessionellen PartG mbB müssten sich als Berufsgesellschaft nach der BRAO-E, dem StBerG-E oder sogar beidem zulassen.

Mit der verpflichtenden Zulassung nach der BRAO-E oder dem StBerG-E fallen diese Gesellschaften aus dem Anwendungsbereich der WPO. Das ist nicht sachgerecht! Eine Zulassung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ist ihnen wegen der strengen europäischen Vorgaben regelmäßig nicht möglich.

Die in der Gesetzesbegründung für die Befreiung von der Zulassungspflicht vorgetragenen Gründe gelten uneingeschränkt auch für interprofessionellen Partnerschaften mbB nach § 44b WPO.

Alle Partner einer interprofessionellen Partnerschaften mbB nach § 44b WPO sind selbst berufsrechtlich gebunden und unterstehen unmittelbar der Aufsicht einer Kammer. Der Versicherungsschutz ist über § 54 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 WPO gewährleistet.

Kernforderung 3:

Wir bitten daher, diese Gesellschaften orientiert an § 49 Abs. 3 StBerG-E durch folgende Ergänzung aus den Zulassungsverpflichtungen auszunehmen:

§ 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO-E:

„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich

Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören sowie Gesellschaften nach § 3 Nummer 3 des Steuerberatungsgesetzes.“

§ 52f Abs. 1 Satz 2 PAO-E:

„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Patentanwälte oder Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören sowie Gesellschaften nach § 3 Nummer 3 des Steuerberatungsgesetzes.“

§ 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E:

„Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören sowie Gesellschaften nach § 3 Nummer 3.“

Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften nach § 44b WPO sind wegen der persönlichen Haftung der Gesellschaften von der Zulassungspflicht schon nach den vorliegenden Entwürfen ausgenommen.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Zulassung/Anerkennung bleibt unberührt (s. Nr. 2 i. V. m. § 59f Abs. 1 Satz 3 BRAO-E, § 52f Abs. 1 Satz 3 PAO-E, § 53 Abs. 1 Satz 3 StBerG-E).

4. Steuerberatungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften

Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen von Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften ergibt sich heute aus § 3 Nr. 3 StBerG.

Aus dieser Vorschrift folgt über Verweise im Prozessrecht (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 73 Abs. 2 Nr. 4 SGG) auch die Postulationsfähigkeit der o.g. Berufsgesellschaften vor den Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichten.

§ 3 StBerG-E wird durch das Gesetz grundlegend überarbeitet.

Berufsgesellschaften nach der BRAO-E und dem StBerG-E sind zukünftig nach § 3 Nr. 2 StBerG-E zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt und postulationsfähig.

Auch Gesellschaften nach § 44b WPO (nicht aber Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften nach §§ 27 ff., 130 Abs. 2 WPO) sind zukünftig nach § 3 Nr. 3 StBerG-E zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt und postulationsfähig.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind nach der Neuregelung nicht mehr zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt und nicht mehr postulationsfähig! Dies lässt sich nur mit einem redaktionellen Irrtum erklären, der unbedingt und sofort korrigiert werden muss.

Kernforderung 4:

Wir bitten daher dringend, § 3 StBerG-E wie folgt zu ergänzen:

„§ 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

- 1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,*
- 2. Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,*
- 3. Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, soweit sie nicht von Nummer 2 erfasst sind.“*

Der Vorschlag differenziert zwischen Berufsgesellschaften nach der BRAO-E, dem StBerG-E und der WPO und greift damit die obigen Überlegungen zu Nr. 1 auf. Die Systematik entspricht zugleich dem neuen § 203 Abs. 1 Nummer 3a StGB-E, der dieselbe Unterscheidung vornimmt.

5. Ausufernde Öffnung von Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten/Patentanwälten/Steuerberatern für freie Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG

Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft soll Rechtsanwälten/Patentanwälten/Steuerberatern erlaubt werden mit Angehörigen anderer freier Berufe i. S. d § 1 Abs. 2 PartGG, sofern dies vereinbar ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts/Patentanwalts/Steuerberaters (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRAO-E / § 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PAO-E / § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG-E). Neben der Anwalts-/Patentanwalts-/Steuerberatertätigkeit kann als weiterer Unternehmensgegenstand die Ausübung des anderen freien Berufs treten (a. a. O. jeweils Abs. 2 Satz 2).

Damit wird beispielsweise die gemeinschaftliche Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Yogalehrern, Hebammen oder beratenden Volks- und Betriebswirten und Ingenieure ermöglicht.

Diese geplante ausufernde Öffnung geht weit über das hinaus, was durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefordert wurde, die Anlass für die Neuregelung ist. Wir dürfen auf das gemeinsame Schreiben der Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, Bundesnotarkammer und der Bundessteuerberaterkammer vom 23. November 2020 verweisen. Bereits hiermit wurde erläutert, dass eine gemeinsame Berufsausübung nur möglich sein soll zwischen verkammerten freien Berufen, denen ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO eingeräumt ist (also sozietätsfähigen Berufe i. S. v. § 44b Abs. 1 Satz 1 WPO). Um Doppelungen zu vermeiden, dürfen wir auf das Schreiben vom 23. November 2020 verweisen (**Anlage**).

Kernforderung 5:

Wir sprechen uns gegen die geplante ausufernde Öffnung von Berufsausübungsgesellschaften für alle freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG aus.

§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 BRAO-E / § 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 PAO-E / § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 StBerG-E sind zu streichen und durch einen Regelung i.S.v. § 44 b Abs. 1 WPO zu ersetzen.

Anmerken möchten wir, dass der Gegenstand bei rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften auf die „Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ festgelegt wird (59c Abs. 2 Satz 1 BRAO-E). Der Begriff ist sehr weit gefasst. Während Rechtsanwälte zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt sind, gilt dies für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in eingeschränktem Maße (§ 5 RDG). **Nicht definiert und damit unklar bleibt** das Verhältnis zur (eingeschränkten) Rechtsberatungsbefugnis von Wirtschaftsprüfern und vereidigte Buchprüfer.

Teil 2: Änderungen der Strafprozessordnung und der Wirtschaftsprüferordnung (Artikel 12 und 22)

Artikel 12: § 53a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO-E (Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen)

Zunächst möchten wir uns dafür bedanken, dass der Regierungsentwurf in Artikel 12 einen Teil unserer langjährigen Anregungen aufgegriffen hat, indem neben dem Wort „Vertragsverhältnisse“ die Wörter „einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung“ eingefügt wurden. Damit wird Gesellschaftern von Berufsausübungsgesellschaften neuer Prägung ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt.

Forderung: Organen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften muss ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt und § 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO an den bereits fortentwickelten § 203 Absatz 1 Nummer 3a StGB-RegE angepasst werden.

Die Organe einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Buchprüfungsgesellschaft, genauer Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner sowie persönlich haftende Gesellschafter, die nicht selbst auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sind, können bisher nicht das Zeugnis verweigern. Die Verschwiegenheitspflicht betrifft aber auch diesen Personenkreis.

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird im Anschluss zu Ausführungen zu interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften mit einem kurzen Satz ein Bezug auf § 32 WPO und damit auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genommen. Unklar bleibt aber bei dieser Bezugnahme, ob damit ausdrücklich auch Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften erfasst sind. Die Gesetzesänderung und die Ausführungen der Regierungsbegründung beziehen sich nur auf Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften neuer Prägung von Rechts-, Patentanwälten und Steuerberatern.

Wir regen daher folgende klarstellende Formulierung des § 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO an, in Anlehnung an § 203 Absatz 1 Nummer 3a StGB-RegE:

„3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Organe oder Mitglieder eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, aber gemäß §§ 43 Absatz 1 Satz 1, 56 Absatz 1, 130 Absatz 1 Satz 1 WPO zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der

Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;“.

Artikel 22 Nummer 11 b): § 69a Absatz 3 Satz 1 WPO-E (Anderweitige Ahndung)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, die Wortgruppe „Über eine Pflichtverletzung einer Berufsangehörigen oder eines Berufsangehörigen, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt“, zu streichen und durch den bisherigen Wortlaut „Über Pflichtverletzungen von Berufsangehörigen, die zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs unterstehen“ zu ersetzen.

Ausschlaggebend für das Bedürfnis der Abstimmung in den Zuständigkeiten ist der Umstand, dass Berufsangehörige mehreren Disziplinar- oder Berufsaufsichten unterfallen. Ob nach dem jeweiligen Recht eine Pflichtverletzung vorliegt, entscheidet die für das jeweilige Berufsrecht zuständige Institution. Davon geht auch § 69a Absatz 5 WPO-E aus, wonach Gegenstand der Entscheidung im Verfahren nach der WPO nur die Verletzung von Pflichten nach der WPO ist. Hierzu steht aber der neue Wortlaut des § 69a Absatz 3 Satz 1 WPO-E im Widerspruch. Eine Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, kann jeweils nur für das „eigene“ Berufsrecht erfolgen.

Artikel 22 Nummer 12: § 70 WPO-E (Verjährung von Pflichtverletzungen)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, in § 70 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils die Wortgruppe „desselben Verhaltens“ zu streichen und durch „desselben Sachverhalts“ zu ersetzen.

Die Neuregelung, die auf „dasselbe Verhalten“ abstellt, verengt systemwidrig den Anwendungsbereich der Hemmungswirkung eines Strafverfahrens. § 70 Absatz 2 statuiert eine Hemmung der Verjährung durch ein Strafverfahren wegen „desselben Sachverhalts“. Das Strafverfahren bezieht sich auf eine Tat im prozessualen Sinn, die als einheitlicher Lebensvorgang beschrieben wird, innerhalb dessen der Angeklagte einen Lebenssachverhalt verwirklicht hat oder verwirklicht haben soll. „Derselbe Sachverhalt“ umschreibt damit diesen Lebenssachverhalt. Das ergibt auch Sinn und entspricht dem Normzweck, da es um die Hemmung durch ein Strafverfahren geht. Demgegenüber ist „dasselbe Verhalten“ enger als der strafprozessuale Tatbegriff, wodurch Teile des einheitlichen Lebenssachverhaltes durch die vorgesehene Neuregelung aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden.

Die Änderung wurde aus Gründen der Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten in der BRAO für § 115 Abs. 2 BRAO-E zu §§ 115a, 115b BRAO vorgenommen (Begründung Seite 253). Dort, wie auch im Vergleich zu § 69a Abs. 1 WPO, der auf „dasselbe Verhalten“ abstellt, ist jedoch ein anderer Normzweck durch Beschreibung des berufsrechtswidrigen Verhaltens gegeben, das zu einer Sanktion führen kann. Die bisherigen verschiedenen Termini hatten daher einen Grund, eine

Übertragung der Begrifflichkeiten wird den verschiedenen Regelungen nicht gerecht und ist daher zu unterlassen.

Artikel 22 Nummer 19: § 126a WPO-E (Tilgung)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, § 126a Absatz 1 Satz 5 WPO-E zu streichen.

Die in Satz 5 angesprochenen Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und zugleich Berufspflichten nach der WPO verletzt haben, finden Eingang in die berufsaufsichtlichen Verfahren nach der WPO und werden dort berücksichtigt. Für eine separate Erfassung und gegebenenfalls längere Aufbewahrungsfrist als die diesbezügliche berufsaufsichtliche Entscheidung besteht weder ein Bedarf noch eine Rechtfertigung. Die Führung eines Registers vergleichbar mit dem Bundeszentralregister durch (jede) Kammer erscheint zudem aus Datenschutzgründen bedenklich. Das Ermitteln und Nachhalten der Tilgungsfristen für Maßnahmen aus anderen Bereichen als der WPO steht jedem gewollten Bürokratieabbau entgegen.

In § 126a Abs. 1 Satz 1 WPO-E ist der Verweis auf Satz 5 daher zu streichen.

Forderung: § 126a Absatz 3 Nr. 1 WPO-E wird wie folgt gefasst:

„1. eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,“

Strafrechtliche Verurteilungen oder Ordnungswidrigkeiten finden Eingang in berufsaufsichtliche Verfahren, die dann wiederum eine Hemmung nach § 126a Absatz 3 Nr. 2 WPO-E bewirken. Eine isolierte Eintragung strafrechtlicher Verurteilungen oder Ordnungswidrigkeiten neben einem berufsaufsichtlichen Verfahren ist nicht erforderlich, zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 126a Absatz 1 Satz 5 WPO-E verwiesen.

Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

Anlage

Gemeinsames Schreiben der Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Bundessteuerberaterkammer vom 23. November 2020



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Gabriele Nieradzik
Leiterin der Abteilung R
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Berlin, 23.11.2020

Sehr geehrte Frau Nieradzik,

anlässlich der „Horn“-Entscheidung des BVerfG¹ sieht der im Betreff genannte Referentenentwurf eine Erweiterung der Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern und Patentanwälten auf Angehörige der Freien Berufe vor.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundessteuerberaterkammer, die Wirtschaftsprüferkammer, die Patentanwaltskammer und die Bundesnotarkammer werden zu dem Gesetzentwurf jeweils noch gesondert ausführlich Stellung nehmen. Gemeinsam eint uns jedoch die Sorge, dass eine derart ausufernde Erweiterung der Sozietätsfähigkeit zu einer Umwälzung der Rechtsberatungsstruktur in Deutschland führen würde, die mit der

¹ BVerfG, NJW 2016, 700.

Stellung des Rechtsanwalts, Patentanwalts und Steuerberaters als unabhängiges Organ der (Steuer-)Rechtspflege im rechtsstaatlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland nicht zu vereinbaren ist. Zudem würde die berufs- und strafrechtlich geschützte Verschwiegenheitspflicht von Berufsheimnisträgern ausgehöhlt und damit gefährdet.

Der Gesetzgeber sollte sich daher darauf beschränken, die Sozietätsfähigkeit auf verkammerte Freie Berufe auszuweiten, die ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen dürfen. Mehr wird von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht gefordert.²

Die hierfür aus Sicht der in diesem Schreiben vertretenen Kammern maßgeblichen Argumente werden im angefügten Beiblatt näher dargelegt.

Für Rückfragen – auch gerne im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer



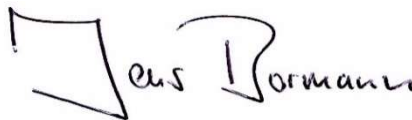
Dipl.-Ök. Prof. Dr. Hartmut Schwab
Steuerberater
Präsident der Bundessteuerberaterkammer



Dipl.-Ing. Nanno M. Lenz, LL.M.
Patentanwalt
Präsident der Patentanwaltskammer



Gerhard Ziegler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Prof. Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard)
Notar
Präsident der Bundesnotarkammer

² Vgl. hierzu BVerfG, NJW 2016, 700, 706, Rn. 84 (dort wird entscheidend auf die kammerrechtlichen Regelungen abgestellt), außerdem 702, Rn. 50 (dort wird die Kammeraufsicht in Bezug genommen).

Beiblatt zum Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Patentanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesnotarkammer vom 23.11.2020

Reform des Gesellschaftsrechts der rechtsberatenden Berufe: Fehlentwicklungen vermeiden

I. Verkammerte Freie Berufe mit eigenem Zeugnisverweigerungsrecht sind die äußerste Grenze der Ausweitung

1. Verkammerter Freier Beruf

Die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe sollte sich auf verkammerte Freie Berufe beschränken. Nur verkammerte Berufe haben ein spezifisches Disziplinarrecht und eine eigene, auf den Beruf zugeschnittene Aufsicht, welche bei groben Verstößen gegen berufsrechtliche Bestimmungen mit einem Entzug der Berufserlaubnis reagieren kann. Die berufliche Existenz des einzelnen Berufsträgers hängt somit direkt von der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben ab, sodass sich die Angehörigen verkammerter Berufe besonders berufsrechtstreu verhalten. Eine berufsübergreifende Sozietät mit nichtverkammerten Berufsträgern hätte jedenfalls zur Folge, dass die Kammer allenfalls die Sozietät auflösen, aber den berufsfremden Sozien selbst ihre Berufsausübungsbefugnis nicht entziehen könnte.

Die „core values“ der von uns vertretenen Berufe, wozu insbesondere die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit zählen, müssen dadurch geschützt werden, dass alle Sozien einer spezifischen Berufsaufsicht und einem Disziplinarrecht unterliegen; die Grenzen des allgemeinen Gewerbe- oder Strafrechts sind zum Schutz dieser für das Funktionieren des Rechtsstaats elementaren Grundwerte nicht ausreichend. Der Rechtsanwalt und der Patentanwalt als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO, § 1 PAO) und der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege (§ 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG) haben sich an ein vergleichsweise strenges Berufsrecht zu halten, das seiner herausgehobenen Stellung im rechtsstaatlichen Gefüge entspricht. Diese würde marginalisiert, wenn sich ein Rechtsanwalt oder Steuerberater mit Angehörigen von Berufsgruppen, die lediglich straf- und gewerberechtlich reguliert sind, sozieren dürfte.

Daran ändert auch nichts, dass nach dem Entwurf die Angehörigen der sonstigen Freien Berufe ebenfalls den Berufspflichten und insbesondere der Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitspflicht der Rechts- und Patentanwälte und Steuerberater unterliegen sollen (vgl. §§ 59d Abs. 1, Abs. 2 BRAO-E, 52d Abs. 1, Abs. 2 PAO-E, 51 Abs. 1, Abs. 2 StBerG-E). Durch den „entitätsbasierten“ Ansatz des Gesetzentwurfs ist alleine die Berufsausübungsgesellschaft der entsprechenden Kammeraufsicht unterworfen, nicht aber

sind dies die Angehörigen der sonstigen Berufe. Das verhindert eine effektive Durchsetzung der anwaltlichen und steuerberaterlichen “core values“. Stattdessen muss sichergestellt sein, dass alle Sozien bei entsprechenden Berufsrechtsverstößen der Aufsicht ihrer Kammer unterworfen sind.

Hinzu kommt, dass die Verkammerung ein eindeutiges Kriterium ist, das den Kreis der möglichen Sozien klar fasst. Eine generalklauselartige Öffnung für alle Freien Berufe fordert uneinheitliche, lokale Einzelfallentscheidungen heraus und ist darüber hinaus nur schwer abzugrenzen.

2. Originäres Zeugnisverweigerungsrecht

Die gemeinsame Berufsausübung darf nur auf solche verkammerten Freien Berufe geöffnet werden, die ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen dürfen. Diese Voraussetzung (vgl. etwa § 44b Abs. 1 Satz 1 WPO) ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Verschwiegenheitspflicht unabdingbar, die alle Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Patentanwälte und Notare als Berufsgeheimnisträger trifft.

Zwar könnte einem nicht mit einem derart originären Zeugnisverweigerungsrecht ausgestatteten Mitgesellschafter ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO zustehen. Dies ist jedoch strittig;³ auch das Bundesverfassungsgericht hat sich zu dieser Frage nur vage geäußert.⁴ Auch die in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 142) getroffene Aussage, § 53a StPO finde insoweit Anwendung, kann hier keine Rechtssicherheit schaffen.

Aber selbst wenn einem Sozios ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, schließt dies nicht aus, dass durch Befragung dieses Sozios zu nicht dem abgeleiteten Zeugnisverweigerungsrecht unterliegenden Themenfeldern dennoch Informationen erlangt werden, die der Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträger-Sozios unterliegen. Die Ausweitung der Sozietätsfähigkeit muss daher zumindest mit einer Ausweitung des originären Zeugnisverweigerungsrechts auf alle Sozien einhergehen.

Die elementare Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts für den Rechtsstaat muss an dieser Stelle wohl nicht weiter ausgeführt werden. Nur so viel:

³ Vgl. etwa BGH, NJW 2018, 1095, 110, Rn. 29 f.; *Bader*, in: *Karlsruher Kommentar StPO*, 8. Aufl. 2019, § 53a StPO, Rn. 4.

⁴ BVerfG, NJW 2016, 700, 705, Rn. 75.

Die Verschwiegenheitspflicht ermöglicht erst das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsgeheimnisträger und seinem Auftraggeber. In seiner Entscheidung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater geht das Bundesverfassungsgericht von einem „gesetzlich geschütztem Vertrauensverhältnis“ aus. Es stellt fest, dass ein Mandatsverhältnis noch nicht einmal mit Unsicherheiten hinsichtlich seiner Vertraulichkeit belastet sein darf, da mit dem Ausmaß potentieller Kenntnis staatlicher Organe von vertraulichen Äußerungen die Gefahr wächst, dass sich auch Unverdächtige nicht mehr den Berufsgeheimnisträgern zur Durchsetzung ihrer Interessen anvertrauen.⁵

II. Übergebürliche Ausweitung führt zu Dambruch

Eine Ausweitung der Sozietätsfähigkeit auf jegliche Freie Berufe würde eine mögliche Einflussnahme externer Kapitalgeber begünstigen (1.) und könnte auch verfassungs- und unionsrechtlich bedenklich sein (2.). Insoweit kann eine derartige Ausweitung zu einem Dambruch führen, der die Grundfesten der unabhängigen Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung in Deutschland erschüttert und damit den Rechtsstaat insgesamt schwächt.

1. Begünstigung externer Kapitalgeber

Zu Recht hält der Referentenentwurf am Verbot externer Kapitalbeteiligungen fest. Gerade vor diesem Hintergrund ist jedoch die Ausweitung der Sozietätsfähigkeit unverstänlich, begünstigt doch die Zulassung von nichtverkammerten Berufen in den Sozietäten die Einflussnahme durch externe Kapitalgeber auf Ebene der Gesellschafter: Angehörige verkammerter Freier Berufe haben ohne Ausnahme eine jahrelange Universitäts- und/oder Praxisausbildung absolviert und bestreiten in der Regel ihren Lebensunterhalt durch Ausübung des insoweit erlernten Berufs. Die Öffnung für Angehörige anderer Berufe – zu denken wäre hier etwa an Journalisten oder Künstler⁶ ohne spezifische Berufsausbildung – birgt die Gefahr, dass eine derartige (ggf. nur geringfügige) Tätigkeit vermehrt dazu genutzt wird, Gesellschafter primär aufgrund des in die Gesellschaft eingebrachten Kapitals und nicht aufgrund der fachlichen Mitarbeit in der Sozietät einzubinden. Dies birgt wiederum das Risiko einer einseitigen Ausrichtung auf kommerzielle Interessen in sich, insbesondere wenn derartige „pseudo-externen Kapitalgeber“ eine Stimmrechtsmehrheit besitzen.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02, Rn. 94.

⁶ Diese Berufsgruppen gehören nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG ausdrücklich zu den Freien Berufen.

2. Verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken

Die Öffnung der Sozietätsfähigkeit hin zu allen freiberuflichen Tätigkeiten ist außerdem aus verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen bedenklich. Die Abgrenzung der Freien Berufe ist nämlich – ganz im Gegenteil zum Kriterium der Verkammerung – nicht trennscharf, selbst wenn eine gewisse Ausformung durch die Rechtsprechung erfolgt ist. Die Beschränkung auf Freie Berufe beeinträchtigt gerade durch diese Unschärfe sonstige Berufe in ihrer Berufsfreiheit, aber ggf. auch in ihren unionsrechtlichen Grundfreiheiten. Ein derart unklares Kriterium birgt die Gefahr in sich, dass es aufgrund verfassungs- und unionsrechtskonformer Auslegung auf Dauer zu einer immer größeren Ausdehnung des Vereinbarkeitsbegriffs kommt. Hinzu gesellt sich das Risiko, dass die Rechtsprechung die Einschränkung auf die Vereinbarkeit aufgrund ihrer Unbestimmtheit als nicht rechtfertigungsfähig ansieht. Dies führte zu einer vollständigen Kommerzialisierung der rechtsberatenden Berufe und ermöglichte die Zusammenarbeit mit multinationalen Internetkonzernen, Versicherungsunternehmen oder auch Supermärkten. Eine derartige Dammbbruchgefahr ist bei dem eindeutigen Kriterium der Verkammerung nicht zu befürchten.

III. Kein praktisches Bedürfnis

Schließlich dürften die Angehörigen der verkammerten rechts- und steuerberatenden Berufe selbst mehrheitlich kein Bedürfnis für eine über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinausgehende Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe sehen. Dies ist namentlich bei der Rechtsanwaltschaft der Fall: Nach einer Erhebung aus dem Jahr 2017 sprechen sich 55 % der befragten Rechtsanwälte für eine Ausweitung der Sozietätsfähigkeit nur auf Ärzte und Apotheker oder auf verkammerte Freiberufe aus.⁷ Weiter spricht sich die größte Gruppe der Rechtsanwälte, nämlich 29 %, für eine Ausdehnung der Sozietätsfähigkeit lediglich auf Ärzte und Apotheker aus, für eine Erweiterung auf beliebige Berufe plädieren nur 6 %.⁸ 56 % der Anwälte geben außerdem an, eine erweiterte Sozietätsfähigkeit nicht nutzen zu wollen.⁹

⁷ Kilian, Berufsrechtsbarometer 2017, S. 73 (das hiesige Ergebnis wurde um die Gruppe der indifferenten Antwortgeber statistisch bereinigt).

⁸ Kilian, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, 2018, S. 130.

⁹ Kilian, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, 2018, S. 138.